

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befinden uns derzeit in einer schier endlos erscheinenden Preisspirale. Die Kosten für Energie, Rohstoffe und Lebensmittel steigen in bislang unbekannte Höhen. Ein Ende scheint nicht in Sicht.

Die Bundesregierung ist seit geraumer Zeit bemüht, dieser Preisspirale entgegenzuwirken. Neben Gaspreisdeckelung und Spritpreisbremse wurden auch zahlreiche steuerliche Maßnahmen ergriffen, um die Inflationsauswirkungen abzumildern. Im Zuge des dritten Entlastungspakets sollen dazu u.a. eine befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas auf 7 % und eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldes beschlossen werden.

In seiner Sitzung am 30.9.2022 hat der Bundestag nun eine weitere Entlastungsmaßnahme beschlossen und die sog. „Inflationsausgleichsprämie“ auf den Weg gebracht, welcher der Bundesrat wenig überraschend, jedoch unerwartet schnell, in der Plenarsitzung am 7.10.2022 zustimmte.

Nach dem Vorbild der Corona-Prämie erhalten Arbeitgeber dadurch noch einmal die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern bis zu 3.000 € steuer- und sozialabgabenfrei zuzuwenden.

#### Wesentliche Eckpunkte der Inflationsausgleichsprämie

- Die Inflationsausgleichsprämie muss zwingend **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt werden und kann somit nicht als Ersatz für dem Arbeitnehmer zustehendes Weihnachts- oder Urlaubsgeld respektive sonstige Prämien / Bonuszahlungen vergütet werden (Entgeltumwandlungen sind steuerpflichtig).
- Zahlung in Form von **Bar- und /oder Sachlohn** (bspw. Gutscheine) ist möglich und sollte im Lohnkonto aufgezeichnet werden.
- Möglichkeit der Zahlung ab der Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich im Oktober 2022) **bis zum 31.12.2024**.
- Zahlung in mehreren Teilbeträgen innerhalb des vorstehenden Zeitraums möglich.
- Ein **Zusammenhang der Zahlung mit den Preissteigerungen** muss gegeben sein. Diesbezüglich sollte ein Hinweis auf der Lohnabrechnung notwendig, aber auch ausreichend sein.
- Wie bei der Corona-Prämie wird voraussichtlich auch der arbeitsrechtliche **Gleichheitsgrundsatz** beachtet werden müssen, sodass die Prämie nicht willkürlich einzelnen Arbeitnehmern zugewendet werden kann.

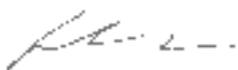
Aus abgabentechnischer Sicht stellt sich die Inflationsausgleichsprämie sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber aufgrund der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit als ein äußerst attraktives Instrument dar, um den Inflationsschmerz der Steuerpflichtigen zu lindern.

Doch wo Licht ist, ist auch Schatten. Denn die Inflationsprämie wird vollständig durch den Arbeitgeber getragen bzw. finanziert. Da viele, vor allem mittelständische Unternehmen noch immer von der Pandemie gebeutelt sind und durch die jüngsten Entwicklungen hart getroffen wurden respektive werden, erscheint es mehr als fraglich, ob die breite Masse in der Lage sein wird, ihren Mitarbeitern diesen Vorteil zuwenden zu können. Es besteht daher die Gefahr, dass die Inflationsausgleichsprämie größtenteils ins Leere läuft.

Zusammenfassend stellt die Inflationsausgleichsprämie im Kontext der aus Arbeitgeber-sicht immer bedeutenderen Thematik „Nettolohnoptimierung von Arbeitnehmern“ eine vielversprechende Option dar.

Gerne unterstützen wir Sie bei der entsprechenden Ausgestaltung!

Mit freundlichen Grüßen



Simon Hauck  
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

## INHALTSVERZEICHNIS

**Mini-, Midi-Job und Mindestlohn im Oktober 2022**\_Seite 3

**Jahressteuergesetz 2022**\_Seite 3

**Inflationsausgleichsgesetz**\_Seite 4

**Drittes Entlastungspaket**\_Seite 5

**Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung Umsatzsteuer als Betriebseinnahme**\_Seite 7

**Überentnahmen bei sinngemäßer Anwendung der Regelungen auf Einnahmenüberschussrechner?**\_Seite 7

**Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH**\_Seite 8

## Termine November 2022

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>5</sup>	Scheck <sup>6</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2022 <sup>2</sup>	14.11.2022	10.11.2022
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	15.12.2022	12.12.2022
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	15.12.2022	12.12.2022
Umsatzsteuer	10.11.2022 <sup>4</sup>	14.11.2022	10.11.2022
Gewerbesteuer	15.11.2022 <sup>4</sup>	18.11.2022	15.11.2022
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>7</sup>	28.11.2022	entfällt	entfällt

<sup>2</sup>Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup>Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup>Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen

werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup>Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup>Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich

das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2022, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Mini-, Midi-Job und Mindestlohn im Oktober 2022

Ab dem 01.10.2022 treten neue Regeln für Mini- und Midijobs in Kraft. Außerdem steigt der Mindestlohn.

### Minijob

Zum 01.10.2022 steigt die Verdienstobergrenze für Minijobs von 450 Euro auf 520 Euro. Ab dann gilt eine neue dynamische Geringfügigkeitsgrenze.

Nach wie vor gilt: Die Jobs sind für Arbeitnehmer in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei.

Ausnahme: In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht (Ohne Befreiung gehen 3,6 % des Lohns an die Rentenversicherung – damit wird ein geringer Rentenanspruch erworben und ein Anspruch auf staatliche Zulagen für die Riester-Altersvorsorge. Bei einem vollen 520-Euro-Job fallen 18,72 Euro an). Man kann sich allerdings von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Für eine geringfügige Beschäftigung ist es jedoch unschädlich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nur „gelegentlich und unvorhersehbar“ überschritten wird. Das bedeutet, maximal zwei Monate im Jahr dürfen überschritten werden. Darüber hinaus darf der Verdienst in dem Kalendermonat der Überschreitung maximal das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze (1.040 Euro) betragen.

### Midi-Job

Das neue Gesetz erhöht auch die Verdienstgrenze im Übergangsbereich. Für die Verdienstgrenze wird der Mindestlohn mit 130 multipliziert, durch drei geteilt und auf volle Beträge aufgerundet (§ 8 SGB IV, „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“). Künftig liegt ein Midijob vor, wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig im Monat über 520 Euro und maximal 1.600 Euro verdient.

Alle Arbeitnehmer, die zur Änderung in einem Arbeitsverhältnis mit einem Lohn bis 520 Euro im Monat sind, bleiben bis zum 31.12.2023 unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

### Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt um 14,8 % von 10,45 Euro auf zwölf Euro! Hierauf haben (fast) alle Arbeitnehmer Anspruch – auch Minijobber und jobbende Rentner – Keinen Anspruch haben z. B. Auszubildende (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 23.02.2022).

## Jahressteuergesetz 2022

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022, eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz und einen Gesetzentwurf zu Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz-Spitzenausgleich beschlossen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

### Vorbereitung eines direkten Auszahlungsweges für künftige öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer

In der Abgabenordnung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um einen direkten Auszahlungsweg unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer aufzubauen. Hierdurch soll eine bürokratiearme und zugleich betrugssichere Möglichkeit entstehen, künftige öffentliche Leistungen (wie z. B. das Klimageld) auf Grundlage der in der IdNr-Datenbank enthaltenen Daten direkt an die Bürgerinnen und Bürger auszusahlen.

Konkret wird nun in § 139b der Abgabenordnung eine rechtliche Grundlage für die Speicherung einer Kontoverbindung (IBAN) aller in Deutschland gemeldeter Bürgerinnen und Bürger in der IdNr-Datenbank für die Auszahlung künftiger öffentlicher

Leistungen geschaffen. Die in der IdNr-Datenbank gespeicherte IBAN unterliegt dabei einer engen Zweckbindung.

### Entfristung der sog. Homeoffice-Pauschale und weitere Modernisierung der Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer

Die steuerliche Geltendmachung von Aufwendungen für das Arbeiten von zu Hause soll zukünftig vereinfacht und vereinheitlicht sowie an die vielseitige Nutzung des Homeoffice angepasst werden.

Die sog. Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 Euro pro Tag wird dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von 600 Euro auf 1.000 Euro pro Jahr angehoben. Ihr Abzug ist unabhängig davon möglich, ob die Tätigkeit in einer Arbeitsecke oder im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt und unabhängig davon, ob es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist oder ein anderer Arbeitsplatz existiert.

Auf der anderen Seite werden bei Vorhandensein eines häuslichen Arbeitszimmers die Sachverhalte vereinfacht und stärker pauschaliert. Die Neuregelung entlastet die Bürgerinnen und Bürger dauerhaft jährlich um zusätzlich 1,4 Milliarden Euro.

### Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent

Der jährliche lineare AfA-Satz für nach dem 30. Juni 2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wird von 2 auf 3 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben und damit der Abschreibungszeitraum von bisher 50 auf 33 Jahre verkürzt. So wird ein Beitrag zur Unterstützung einer klimagerechten Neubauoffensive geleistet.

### Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023

Der bisher erst für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird wie im Koalitionsvertrag vorgesehen bereits auf das Jahr 2023 vorgezogen. Die vollständige Abzugsfähigkeit ab dem Jahr 2023

hat zur Folge, dass sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte und im Jahr 2024 um 2 Prozentpunkte erhöhen. Dies wird für eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern steuermindernde Auswirkungen haben. Zugleich trägt die Regelung langfristig dazu bei, eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

#### **Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags**

Der Sparer-Pauschbetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 Euro auf 2.000 Euro für Ehegatten/Lebenspartner erhöht. Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden automatisch um knapp 25 Prozent erhöht. Die private Vorsorge soll damit gefördert werden.

#### **Anhebung des sog. Ausbildungsfreibetrags**

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung (sog. Ausbildungsfreibetrag) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro je Kalenderjahr angehoben.

#### **Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages**

Es ist zudem die Steuerfreistellung des von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an berechnigte Rentnerinnen und Rentner ausbezahlten Grundrentenzuschlages vorgesehen.

Der Grundrentenzuschlag verfolgt die Zielsetzung, die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen pflichtversichert waren.

Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen werden abgebaut.

- Einführung einer Ertragsteuerbefreiung  
Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt.

- Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen  
Lohnsteuerhilfevereine sollen ihre Mitglieder künftig auch bei der Einkommensteuer beraten dürfen, wenn diese Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW (peak) betreiben, die der o. g. Ertragsteuerbefreiung unterliegen.

- Umsatzsteuer: Nullsteuersatz  
Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen diese nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet.

#### **Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale**

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung die gesetzliche Verpflichtung von Bund und Ländern, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale

anzubieten, für den Bereich der Umsatzsteuer um.

#### **Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007**

Zur Umsetzung der Vorgaben eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wird die Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 rückwirkend aufgehoben.

#### **Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung**

Bei der Riester-Förderung werden Verfahrensverbesserungen vorgenommen; hierdurch wird Bürokratie abgebaut und die Bürgerfreundlichkeit erhöht.

#### **Weitgehende Abschaffung der Registerfallbesteuerung**

Im Anwendungsbereich beschränkt steuerpflichtiger Einkünfte wird die Registerfallbesteuerung, nach der bislang Einkünfte aus Rechteüberlassungen bereits dann entstehen, wenn das Recht in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist, weitgehend für die Zukunft und in Drittlizenzfällen zudem rückwirkend abgeschafft. Gegenüber Steueroasen, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der EU stehen, wird die Besteuerung aufrechterhalten.

### **Inflationsausgleichsgesetz**

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 einen Gesetzentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrbelastungen durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen. Mit dem Inflationsausgleichsgesetz sollen die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen gedämpft werden. Zudem sollen Familien gezielt steuerlich unterstützt werden.

Das Gesetz beinhaltet insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Die Aktualisierung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 durch den Ausgleich der Effekte der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs und die Anhebung des Grundfreibetrags entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts. Gleichermaßen wird der Unterhaltshöchstbetrag angehoben, der an die Höhe des Grundfreibetrags angelehnt ist.
- Die Anhebung des Kinderfreibetrags für die Jahre 2023 und 2024 entsprechend dem voraussichtlichen Ergebnis des 14. Existenzminimumberichts, sowie die Anhebung des Kindergelds für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 237 Euro pro Monat zum 1. Januar 2023.
- Die nachträgliche Anhebung des Kinderfreibetrags und des Unterhaltshöchstbetrags für das Jahr 2022.

### **Drittes Entlastungspaket**

Mit dem Dritten Entlastungspaket wurden am 04.09.2022 zahlreiche Maßnahmen vorgestellt, die die Auswirkungen von Ukraine-Krise und Energieknappheit lindern sollen.

Und das sind die Beschlüsse im Einzelnen:

#### **Entlastung bei den Strompreisen**

- Eine Strompreisbremse soll Bürgerinnen, Bürger – und ebenso kleine und mittelständische Unternehmen mit Versorgertarif – spürbar entlasten. Sie sollen eine Basisversorgung zu billigeren Preisen nutzen können. Der Anreiz zum Energiesparen bleibt erhalten. Die Strompreisbremse soll dazu beitragen, dass die Strompreise insgesamt sinken.
- Zudem soll der Anstieg der Netzentgelte im deutschen Stromnetz gedämpft werden. Die Netzentgelte sind Bestandteil der Strompreise und werden somit von den Stromkundinnen und -kunden getragen.

#### **Hohe Zufallsgewinne von Stromproduzenten werden abgeschöpft**

- Um die Strompreisbremse zu finanzieren, sollen Zufallsgewinne von Stromproduzenten zumindest teilweise abgeschöpft werden. Energieunternehmen, die zum Beispiel Erneuerbaren-, Kohle- oder Atomstrom zu gleichbleibend geringen Produktionskosten herstellen, erzielen derzeit auf dem europäischen Strommarkt sehr hohe Zufallsgewinne. Ganz Europa ist massiv von den stark gestiegenen Strompreisen betroffen.
- Die Bundesregierung setzt sich deshalb in der Europäischen Union mit Nachdruck dafür ein, dass solche Zufallsgewinne nicht mehr anfallen oder abgeschöpft werden können. Die EU-Energieminister werden am 9. September in einer Sondersitzung über die Abschöpfung von Zufallsgewinnen und die geplante Strompreisbremse beraten.

#### **Erhöhung beim CO<sub>2</sub>-Preis wird verschoben**

- Um Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen nicht zusätzlich bei den Energiekosten zu belasten, soll die Anfang 2023 anstehende Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises um ein Jahr verschoben werden. Der CO<sub>2</sub>-Preis für fossile Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas würde regulär zum 1. Januar 2023 um fünf Euro pro Tonne steigen.

#### **Krisensichere Energieversorgung**

- Mittel- und langfristig wird sich die Lage auf den Energiemärkten entspannen, wenn mehr sichere Alternativen zu russischem Gas zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung arbeitet daran seit Übernahme der Amtsgeschäfte Anfang Dezember 2021. Die Gasspeicher sind bereits einen Monat vorher zu mehr als 85 Prozent gefüllt. Die ersten Flüssigerdgas-Terminals gehen Anfang nächsten Jahres in Betrieb.
- Energie sparen bleibt wichtig. So kommen wir als Land gemeinsam durch diese schwierige Zeit. Und es hilft für

jede Einzelne und jeden Einzelnen, die Preissteigerung zu begrenzen.

#### **Unterstützung für Familien**

- Um Familien besonders zu unterstützen, wird das Kindergeld erhöht. Die Erhöhung erfolgt bereits zum 1. Januar 2023 um 18 Euro monatlich für das erste und zweite Kind. Das gilt für die Jahre 2023 und 2024. Für eine Familie mit zwei Kindern bedeutet das 432 Euro jährlich mehr für die kommenden zwei Jahre. Angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ist dies gerade für Familien mit niedrigem Haushaltseinkommen wichtig.
- Familien mit niedrigem Einkommen werden auch durch eine weitere Erhöhung des Kinderzuschlags unterstützt. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlages wurde bereits zum 1. Juli 2022 auf 229 Euro monatlich je Kind erhöht. Um die zusätzlichen Belastungen dieser Familien aufgrund der Inflation abzumildern, wird der Höchstbetrag des Kinderzuschlages ab dem 1. Januar 2023 nochmals erhöht und auf 250 Euro monatlich angehoben. Dies gilt bis zur Einführung der Kindergrundsicherung.

#### **Einmalzahlung für Studierende**

- Auch Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler sind von den steigenden Energiekosten betroffen. Nach dem Heizkostenzuschuss für Bafög-Empfängerinnen und -empfänger sollen nunmehr alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Der Bund trägt die Kosten. Er wird mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort erfolgen kann.

#### **Höheres Wohngeld für mehr Berechtigte**

- Ab 1. Januar 2023 soll es die größte Wohngeldreform in der Geschichte in Deutschland geben. Mit dieser sollen künftig deutlich mehr Geringverdienende ein höheres Wohngeld bekommen. Der Kreis der Wohngeldberechtigten soll

auf zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitert werden. Künftig soll das Wohngeld dauerhaft eine Klima- und eine Heizkostenkomponente enthalten.

#### **Kurzfristig zweiter Heizkostenzuschuss**

- Für die Heizperiode von September bis Dezember 2022 soll es für Wohngeldempfänger einmalig einen zweiten Heizkostenzuschuss geben: Für eine Person sind 415 Euro, für zwei Personen 540 Euro und für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro geplant.

#### **Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner**

- Rentnerinnen und Rentner sollen zum 1. Dezember eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro von der Rentenversicherung erhalten. Wegen der Steuerpflichtigkeit wirkt die Pauschale bei niedriger Rente stärker.

#### **Midi-Job: Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro**

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringen monatlichen Einkommen ist eine Entlastung bei den Beiträgen zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) besonders hilfreich. Schon bisher ist gesetzlich geregelt, dass zum 1. Oktober 2022 die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben wird. Diese Höchstgrenze soll nunmehr auf monatlich 2.000 Euro angehoben werden ab dem 1. Januar 2023. Dadurch werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich um rund 1,3 Milliarden Euro jährlich entlastet, da sie deutlich weniger Beiträge für ihre Sozialversicherung zahlen.

#### **Verlängerung des Kurzarbeitergeldes**

- Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30. September 2022 hinaus verlängert. Damit wird Sicherheit für Unternehmen und Beschäftigte geschaffen.

#### **Einführung eines Bürgergeldes**

- Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden zum 1. Januar 2023 durch das moderne Bürgergeld abgelöst. Der Anpassungszeitraum der jährlichen Erhöhung beim Bürgergeld wird dabei so geändert, dass jeweils die zu erwartende regelbedarfsrelevante Inflation im Jahr der Anpassung miteinbezogen wird. So wird die Inflation künftig besser und schneller berücksichtigt. Dies beginnt am 1. Januar 2023 zum Start des Bürgergeldes und führt zu einem Erhöhungsschritt auf etwa 500 Euro.

#### **Abbau der Kalten Progression**

- Die Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif werden angepasst. Davon profitieren ab dem 1. Januar 2023 rund 48 Millionen steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Selbstständige sowie Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese Werte werden im Herbst angepasst, wenn der Progressions- und Existenzminimumbericht vorliegt.

#### **Bundesweites Ticket im Öffentlichen Nahverkehr**

- Das zeitlich befristete 9-Euro-Ticket für die Monate Juni bis September war ein großer Erfolg. Daher soll ein bundesweites Nahverkehrsticket eingeführt werden. Die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister von Bund und Ländern erarbeiten zeitnah ein gemeinsames Konzept für ein bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket. Ziel ist ein Ticket von etwa 49 bis 69 Euro pro Monat.

#### **Umsatzsteuer in der Gastronomie**

- Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent wird verlängert. Hiermit soll die Gastronomiebranche entlastet und die Inflation nicht weiter befeuert werden.

#### **Nationale Mindestbesteuerung**

- Die Bundesregierung wird die Umsetzung der international vereinbarten

globalen Mindestbesteuerung bereits jetzt national beginnen. Das führt langfristig zu Mehreinnahmen in Milliardenhöhe.

#### **Weitere Maßnahmen zur finanziellen Entlastung**

- Abschaffung der sogenannten Doppelbesteuerung (Rente): Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen sollen bereits ab dem 1. Januar 2023 ihre Rentenbeiträge voll absetzen können. Dies geschieht damit zwei Jahre früher als ursprünglich geplant. Künftig werden Renten in der Auszahlungsphase im Alter besteuert.
- Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf sieben Prozent: Zeitlich bis Ende März 2024 befristet wird für den Gasverbrauch statt des normalen Steuersatzes von 19 Prozent der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent gelten. Wenn die Senkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft tritt, ist damit zu rechnen, dass sich diese Maßnahme direkt inflationshemmend auswirken wird.
- Entfristung und Verbesserung der Home-Office Pauschale: Die bis Ende 2022 bereits verlängerte Home-Office Pauschale wird entfristet und verbessert. Damit wird pro Homeoffice-Tag ein Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer von 5 Euro möglich, maximal 600 Euro pro Jahr. Entlastet werden auch Familien mit kleineren Wohnungen, die nicht über ein separates Arbeitszimmer verfügen.

#### **Hilfen für Unternehmen**

- Insbesondere energieintensive Unternehmen, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können, werden noch einmal stärker mit einem Programm unterstützt. Daneben werden die bestehenden Maßnahmen bis zum Jahresende verlängert und ebenfalls inhaltlich erweitert.
- Das KfW-Programm, das Kredithilfen von hundert Milliarden Euro beinhalten, wird zudem denen helfen können, die

aufgrund der hohen Energiekosten in Schwierigkeiten gekommen sind.

- Unternehmen sollen weiterhin bei Investitionen unterstützt werden, ihre Energieversorgung effizienter zu gestalten und umzustellen. Für energieintensive Unternehmen ist zudem die Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Steuerbegünstigung bei der Energie- und Stromsteuer.
- Die Strompreisbremse soll ebenso für kleine und mittelständische Unternehmen mit einem Versorgungstarif greifen.

#### Weitergeltende Maßnahmen

- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags: Der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer ist um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben worden. Beschäftigte können also ihre Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung ohne Belege pauschal in Höhe von 1.200 Euro geltend machen.
- Anhebung der Fernpendlerpauschale: Die Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) ist befristet bis 2026 von 35 auf 38 Cent erhöht worden. Über die Mobilitätsprämie wird die Entlastung auch auf Geringverdiener übertragen.

Die Beschlüsse des Koalitionsausschusses werden vor dem Inkrafttreten ins Kabinett getragen und passieren den Bundestag sowie den Bundesrat.

#### Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung Umsatzsteuer als Betriebseinnahme

Der Kläger wendete sich gegen die Erfassung von Umsatzsteuer als Betriebseinnahme sowie die Nichtberücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten bei der Einkommensteuer sowie die Festsetzung von Verspätungszuschlägen. Er war im Streitjahr 2018 als Selbstständiger tätig. Seinen Gewinn ermittelte er durch

Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG vereinnahmte und verausgabte Umsatzsteuerbeträge keine durchlaufenden Posten i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG, sondern in die Gewinnermittlung einzubeziehende Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind (Az. 2 K 55/21 vom 10.06.2022).

Auch die Festsetzung des Verspätungszuschlags sei rechtmäßig. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen habe am 31. Juli 2019 geendet. Die Erklärung sei jedoch erst am 1. September 2020 eingegangen. Eine rückwirkende Verlängerung komme nicht in Betracht. Schreiben vom 3. Februar 2021 seien beim Beklagten nicht eingegangen. Zudem sei es erst nach Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Übersendung der geforderten Unterlagen gekommen.

#### Überentnahmen bei sinngemäßer Anwendung der Regelungen auf Einnahmenüberschussrechner?

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob Überentnahmen bei der Einnahmenüberschussrechnung bereits dann vorliegen, wenn die Entnahmen im Wirtschaftsjahr den Gewinn und die Einlagen übersteigen (Az. VIII R 38/18 vom 17.05.2022).

Auch bei Steuerpflichtigen mit einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sei im Rahmen der sinngemäßen Anwendung des § 4 Abs. 4a Sätze 2 und 3 EStG periodenübergreifend zu ermitteln, ob im betrachteten Gewinnermittlungszeitraum Überentnahmen vorliegen. Überentnahmen könnten auch in Gewinnermittlungszeiträumen gegeben sein, in denen die Entnahmen geringer als die Summe aus dem Gewinn und den Einlagen des Gewinnermittlungszeitraums seien. Überentnahmen seien bei Einnahmenüberschussrechtern nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos zu

begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt werde.

## IMPRESSUM

#### Herausgeber:

DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

#### Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

## Veranstaltungstermine von und mit DORNACH

**03. NOVEMBER 2022 – 14.00 BIS 17.00 UHR**

**ONLINE-SEMINAR: WIE BETEILIGE ICH MEINE MITARBEITER AM UNTERNEHMENSERFOLG?**

Referent: Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Torsten Ewen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Zertifizierter Experte im Gemeinnützigkeitsrecht und Geschäftsführender Gesellschafter der DORNACH GmbH, Mainz.

Das größte Hauptargument für eine Mitarbeiterbeteiligung heißt: Motivation durch finanzielle Teilhabe. Mitarbeiter sind gerade dann motiviert, wenn sie von ihrem finanziellen Anteil am Unternehmen profitieren können. Aber, wie beteilige ich Mitarbeiter an meinem Unternehmen; welche Möglichkeiten gibt es? Was bedeutet die Beteiligung meiner Mitarbeiter an meinem Unternehmen? In diesem Seminar werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Sie Ihre Mitarbeiter am Unternehmen beteiligen können. Ob AG, GmbH, GmbH & Co. KG oder Einzelunternehmen, für jeden Gesellschaftstyp wird eine konkrete Beteiligungsmöglichkeit aufgezeigt.

**15. NOVEMBER 2022 – 14.00 BIS 17.00 UHR**

**ONLINE-SEMINAR: LOHNSTEUER UND REISEKOSTEN 2023**

Referent: Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, ehem. in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen und Steuerabteilung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) tätig.

Im Lohnsteuer- und Reisekostenrecht sind zum Jahreswechsel 2022/2023 zahlreiche Neuerungen und Fortentwicklungen zu beachten. Im Blickpunkt stehen Gesetzesänderungen, wie z. B. durch das Jahressteuergesetz 2022, neue Verwaltungsanweisungen und aktuelle Entscheidungen der Finanzgerichte.

Besonders praxisrelevant sind die Inhalte der neuen Lohnsteuer-Richtlinien 2023, aktuelle Entwicklungen im Reisekostenrecht und bei den Bewirtungskosten sowie Brennpunkt beim Arbeitslohn (z. B. VIP-Logengestellung: Corona und § 37b EStG, Erstattung von Parkgebühren, Abfindungszahlungen und Fünftelungsregelung).

Hierauf und auf weitere aktuelle lohnsteuerrelevante Entwicklungen gehen wir in dem Online-Seminar „Lohnsteuer / Reisekosten 2023“ praxisnah und in anschaulichen Beispielen ein.

**22. NOVEMBER 2022 – 14.00 BIS 16.30 UHR**

**ONLINE-SEMINAR: VERTRAGSVERHÄLTNISSE IN DER BETRIEBSPRÜFUNG**

Referent: Dipl.-Finanzwirt Frederik Karnath, Steuerberater, Rechtsanwalt und Geschäftsführer bei DORNACH

Vertragsverhältnisse sind die Grundlage jedes unternehmerischen Engagements und Gegenstand jeder Betriebsprüfung. Das Seminar zeigt auf, an welchen Stellen bei Geschäftsführerverträgen, Beraterverträgen, Darlehen, Immobilienüberlassungen, Beteiligungsverhältnissen Ansatzpunkte für eine verdeckte Gewinnausschüttung lauern.

Darüber hinaus werden praktische Hinweise gegeben, auf welche Aspekte Unternehmer und Geschäftsführer bei der Vertragsgestaltung achten sollten und wie sie sich gegen Feststellungen der Betriebsprüfung verteidigen können.

**Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter [www.dornbach.de/de/events.html](http://www.dornbach.de/de/events.html)**

### WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

**Telefon: +49 261 94 31 - 438**

**Mail: [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)**

### STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

**[wpg@dornbach.de](mailto:wpg@dornbach.de) · [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de)**